

Tagesordnungspunkt 8

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einer Bauvoranfrage bzw. zu einem Befreiungsantrag nach §31 Abs. 2 BauGB; Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses; Pauline-Mohr-Straße 3, Flur 0, Nr. 5136

Überschreitung Baufenster

- Beratung und Beschlussfassung -

Nach kurzer Diskussion wird der Tagesordnungspunkt über die Überschreitung des Baufensters eines Einfamilienhauses und die Errichtung eines Carports getrennt von einander abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf Ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt eine Bauvoranfrage zur „Errichtung eines Einfamilienhauses“, Pauline-Mohr-Straße 3, Fl. 0 Nr. 5136, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Langgewanne, Auf dem Meisenheimer Weg“.

Der Bauherr beantragt, einer geringfügigen Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu der geplanten Abweichung vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 8a

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einer Bauvoranfrage bzw. zu einem Befreiungsantrag nach §31 Abs. 2 BauGB; Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses; Pauline-Mohr-Straße 3, Flur 0, Nr. 5136

Höhe des Carports

- Beratung und Beschlussfassung -

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf Ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt eine Bauvoranfrage zur „Errichtung eines Einfamilienhauses“, Pauline-Mohr-Straße 3, Fl. 0 Nr. 5136, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Langgewanne, Auf dem Meisenheimer Weg“.

Im festgesetzten Einfahrtsbereich soll ein Carport errichtet werden. Das Dach krägt 1 Meter über die überbaubare Grundstücksfläche aus und ist an der Grundstücksgrenze 3,90 Meter hoch. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu der geplanten Abweichung vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 17 Nein-Stimmen